



# Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Senden

Die Stadt Senden erlässt aufgrund Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBL. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Senden:

## § 1 Gebührenpflicht

Für den Besuch der Städtischen Musikschule Senden sowie für die Gebrauchsüberlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Schüler.
- (2) Für die Gebührenschuld eines minderjährigen Schülers haften die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Für die Gebührenschuld haftet auch derjenige, der einen Schüler anmeldet.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Schuljahres bzw. bei unterjährigem Beginn des Musikschulunterrichts mit dem Monatsersten des gemeldeten Unterrichtsbeginns.
- (2) Die Mietgebühr für ein Leihinstrument beginnt mit der Überlassung des Instruments.

## § 4 Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (01. September bis 31. August) unter Einbeziehung der Ferienmonate.
- (2) Die Unterrichtsgebühren werden grundsätzlich in 12 Monatsraten mittels Einzugsermächtigung (Sepa-Lastschriftmandat) beglichen, soweit im Gebührenverzeichnis nichts Anderes geregelt ist. Mit Zustimmung der Musikschulleitung sind auch andere Zahlungsweisen möglich.
- (3) Bei Aufnahme eines Schülers während des laufenden Schuljahres wird die Jahresgebühr anteilig erhoben und zwar erstmalig am 1. des Monats, an dem der Schüler mit dem Unterricht beginnt. Sie beträgt für jeden Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

## **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren werden im Rahmen einer Änderung dieser Gebührensatzung entsprechend der linearen Erhöhung der Vergütung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in den Kommunen (TVöD-V) erhöht, sobald die Erhöhungen in der Summe den Wert von 5 % überschritten haben und werden dann für das neue Schuljahr wirksam.
- (3) Es wird eine einmalige Anmeldegebühr für die Schüler nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (4) Jugendliche i.S. dieser Gebührensatzung sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler und Studenten bis max. zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

## **§ 6 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung**

- (1) Die Sonderkurse in Ergänzungsfächern und Ensembles (z.B. Sing-Klassen, Big Band, Chor, Kammermusik, Musiktheorie) sind für gebührenpflichtige aktive und ehemalige Teilnehmer des Einzel- bzw. Gruppenunterrichts gebührenfrei.
- (2) Werden zwei oder mehrere Kinder derselben Familie in gebührenpflichtigen Fächern unterrichtet, so gilt für alle Kinder ein Ermäßigungssatz von 10 %.
- (3) Bei Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Unterrichtsfächern wird die Ermäßigung nach Abs. 2 in allen Unterrichtsfächern gewährt.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung oder aus besonderen sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Musikschulleitung.
- (5) Für Einwohner der Stadt Senden wird ein Abschlag auf die Jahresunterrichtsgebühr von 5 % gewährt.

## **§ 7 Gebührenpflicht bei Unterrichtsausfall, Austritt und Kündigung**

- (1) Abmeldungen vom Musikschulunterricht sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 30. Juni vorliegen.
- (2) Versäumt ein Schüler den Unterricht aus privaten oder krankheitsbedingten Gründen, so hat er keinen Anspruch auf Nachholung der Stunden oder auf Rückerstattung der Gebühren. In besonderen Fällen entscheidet die Musikschulleitung über Ausnahmen.
- (3) Dauert ein krankheitsbedingter Ausfall des Schülers mehr als 4 aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden, so wird auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes die Gebühr insoweit anteilig erstattet.

- (4) Bei Unterrichtsausfall wegen Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung einer Lehrkraft besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts bzw. auf Rückerstattung der Gebühren, sofern der Unterrichtsausfall nicht mehr als 3 Tage im Jahr beträgt. Die Gebühren für die darüber hinaus anfallenden Unterrichtsstunden werden auf Antrag erstattet.
- (5) Ein Rückerstattungsanspruch nach Abs. 4 entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt oder Schüler in Gruppen zusammengefasst werden.
- (6) Scheidet der Schüler während des Schuljahres mit Zustimmung der Musikschulleitung aus, ist die Gebühr bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens zu bezahlen.
- (7) Scheidet ein Schüler ohne Zustimmung der Musikschulleitung aus oder besucht der Schüler mehr als dreimal in Folge unentschuldig den Unterricht nicht, bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Schuljahres bestehen. Dies gilt auch, wenn der Schüler durch die Musikschulleitung vom Unterricht ausgeschlossen wird.

## **§ 8 Lehinstrumente**

- (1) Soweit vorhanden, verleiht die Städtische Musikschule Instrumente an Schüler. Die Leihgebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Gebührensatzung ist.
- (2) Reparaturen an den Instrumenten, die auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Schülers bzw. des sonstigen Gebührenschuldners (§ 2).
- (3) Nach Rückgabe des Instruments erfolgt eine fachtechnische Überprüfung des Instruments. Diese Kosten sind in den monatlichen Mietkosten enthalten. Absatz 2 gilt unverändert.
- (4) Für die Leihgebühr von Instrumenten sind Ermäßigungen grundsätzlich ausgeschlossen. In besonderen sozialen Härtefällen oder aber bei der Leihe von Sonderinstrumenten kann im Einzelfall durch die Musikschulleitung eine Ermäßigung gewährt werden.

## **§ 9 Nutzungsentgelt**

Im Falle umsatzsteuerpflichtiger Gebühren ist in allen in dieser Gebührensatzung und dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührensatzung) festgelegten Entgelten die Umsatzsteuer, in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe, enthalten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Zustimmung des Stadtrates vom 25.06.2024 am 01. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Senden (gültig ab 01.09.2022) außer Kraft.

Senden, den 26.06.2024

Claudia Schäfer-Rudolf  
Erste Bürgermeisterin

Stadtratsbeschluss vom 25.06.2024